



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales	06.12.2010	
Stadtentwicklungsausschuss	09.12.2010	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### Zensus 2011

#### Sachstand und Verfahren

Die Europäische Union schreibt für das Jahr 2011 einen gemeinschaftsweiten Zensus vor. Eine Verordnung vom 09.07.2008 verpflichtet die Mitgliedsstaaten der EU, Daten anhand eines festgelegten Katalogs von Merkmalen im Jahr 2011 zu erheben. Mit dem Zensusgesetz 2011 vom 08. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781) hat der Bundesgesetzgeber die Durchführung der Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) im Jahre 2011 angeordnet. Das Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zensusgesetz 2011 (Zensusgesetz 2011 – Ausführungsgesetz NW – ZensG 2011 AG NRW) wurde am 15.07.2010 im Parlament in erster Lesung behandelt. Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 10.11.2010 in zweiter Lesung das Gesetz in der Fassung der Empfehlung des Innenausschusses vom 04.11.2010 verabschiedet. Danach enthalten die Kommunen eine Kostenerstattung von rund 37,5 Mio. Euro für Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2011. In einer Modellrechnung hat das Land für die Stadt Köln eine Kostenerstattung in Höhe von fast 1,686 Mio. Euro berechnet. Durch Rechtsverordnung wird anhand der tatsächlichen Fallzahlen die Endrechnung erstellt. Die auch vom Städtetag NW geforderte Kostenerstattung auf der Grundlage einer Ex-post-Betrachtung wurde nicht beschlossen.

Als Stichtag für den Zensus 2011 ist der 09. Mai 2011 festgelegt. Der Zensus dient:

- der Erfüllung der Berichtspflichten nach der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. Juli 2008 über Volks- und Wohnungszählungen,
- der Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen von Bund, Ländern und Gemeinden und der Bereitstellung der Grundlage für die Fortschreibung der amtlichen Einwohnerzahlen für die Zeit zwischen zwei Volkszählungen und

- der Gewinnung von Grunddaten für das Gesamtsystem der amtlichen Statistik sowie von Strukturdaten über die Bevölkerung als Datengrundlage insbesondere für politische Entscheidungen von Bund, Ländern und Kommunen auf den Gebieten Bevölkerung, Wirtschaft, Soziales, Wohnungswesen, Raumordnung, Verkehr, Umwelt und Arbeitsmarkt.

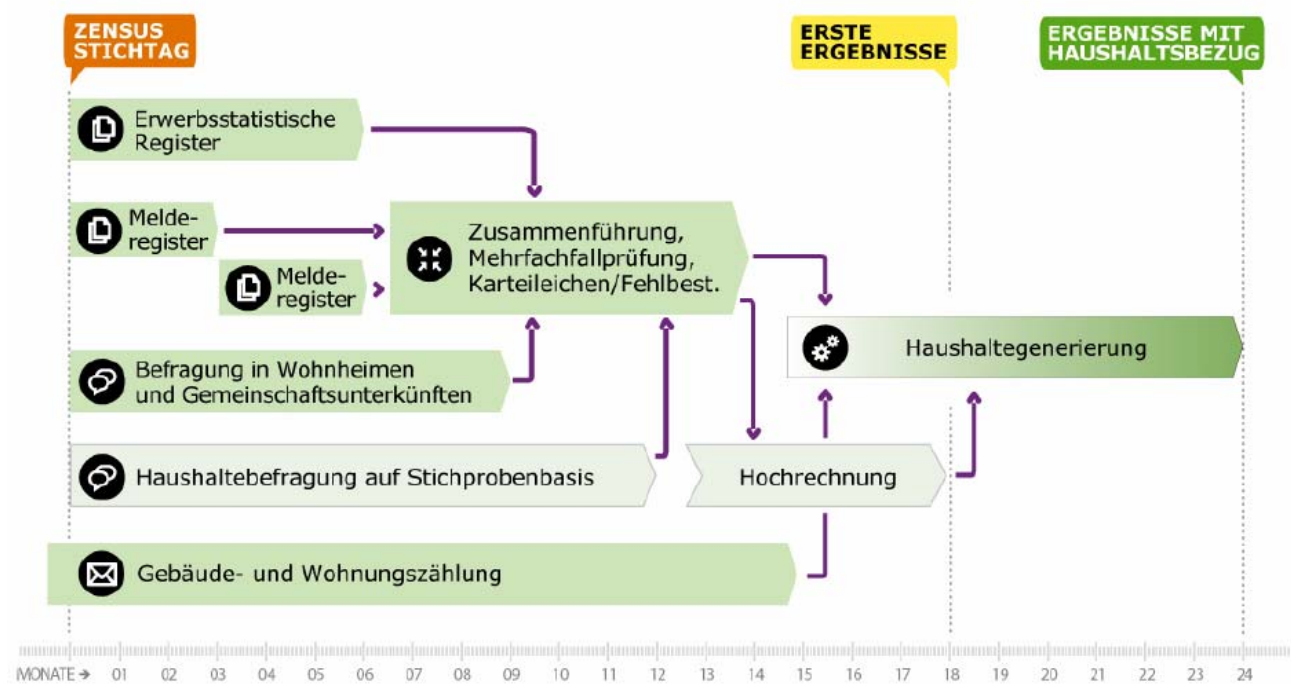
Bei dem Zensus 2011 handelt es sich nicht um eine Volksbefragung im herkömmlichen Sinn, sondern um eine registergestützte Zählung. In der Hauptsache werden beim Zensus 2011 Informationen aus den Einwohnermelderegistern der Kommunen, aus Registern der Bundesagentur für Arbeit und der öffentlichen Hand genutzt. Daten, die nicht aus Verwaltungsregistern gewonnen werden können, werden für Fragen wie zum Bildungsstand oder zur Erwerbstätigkeit durch eine Stichprobenerhebung sowie durch eine Gebäude- und Wohnungszählung ermittelt. Darüber hinaus dient die Haushaltsstichprobe dazu, Fehler in den Registern festzustellen. Die mit Hilfe der Stichprobe festgestellten Registerfehler werden für jede Gemeinde hochgerechnet und führen im Ergebnis zu einer statistisch korrigierten neuen amtlichen Bevölkerungszahl. Eine Korrektur der Melderegister erfolgt nicht und ist im Zensusgesetz untersagt.

Die Gründe für die Durchführung eines registergestützten Verfahrens liegen in einer Reduzierung des Umfrageaufwands, so dass die Kosten geringer sind als bei einer Volksbefragung, die alle Haushalte erfasst. Der Zensus 2011 erfasst im Wesentlichen:

- eine Haushaltebefragung bei maximal 10 Prozent der Bevölkerung,
- eine Vollerhebung in Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften (sogenannte Sonderbereiche) und
- die Gebäude- und Wohnungszählung bei allen Eigentümerinnen und Eigentümern von Wohnraum.

Das nachstehende Schema stellt das Modell und den Ablauf dar:

## Das Zensusmodell im Zeitablauf



Quelle: Zensus 2011 - Allgemeine Präsentation des Statistischen Bundesamtes (Dr. Sabine Bechtold, Johann Szenzenstein, Wolfgang

Riege Wcislo, Michael Neutze)



Datenabzüge aus Melderegistern und erwerbsstatistischen Registern



Persönliches Interview: Haushaltebefragung und Befragung in Wohnheimen und Sonderunterkünften



Postalische Befragung: Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnungen

Um die in der Befragung gewonnen Einzeldaten der Bürgerinnen und Bürger zu schützen, sind umfangreiche Maßnahmen und Regelungen im Zensusausführungsgesetz des Landes vorgesehen:

- Einrichtung von Erhebungsstellen, die technisch und baulich zu sichern sind, so dass sie nur von Befugten betreten werden kann (Abschottung),
- deren organisatorische Trennung von anderen Verwaltungsstellen,
- keine Datenrückübertragung an die Meldebehörden oder anderen Dienststellen (Rückspielverbot),
- keine Veröffentlichung von Einzeldaten oder Daten, bei denen aufgrund von Kenntnis anderer Ergebnisse auf Einzeldaten zurückgeschlossen werden kann (Tabellengeheimhaltung),
- Erfassung, Aufbereitung und Auswertung der Zensusdaten erfolgt ausschließlich durch den Landesbetrieb Information und Technik des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschäftsbereich Statistik – IT.-NRW,
- Verpflichtung der Erhebungsstellenmitarbeiterinnen und –mitarbeiter sowie der Erhebungsbeauftragten auf das Statistikgeheimnis und
- gesetzlich geregelte Löschfristen von Name und Anschrift der Befragten (Hilfsmerkmale).

Erste Ergebnisse des Zensus 2011 werden nach 18 Monaten vorliegen. Hierzu zählen die amtliche Einwohnerzahl, Angaben zur Bevölkerung an Sonderanschriften, Ergebnisse der Gebäude- und Wohnungszählung und erste Ergebnisse aus der Haushaltsstichprobe.

Nach etwa 24 Monaten sollen die Ergebnisse der Registerauszählungen und der Haushaltegenerierungen vorliegen. Gemäß § 22 Abs. 2 ZensG 2011 (Gesetz über den registergestützten Zensus im Jahre 2011) dürfen der für statistische Aufgaben zuständigen Stelle der Stadt Köln auf Ersuchen für deren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben zu den Erhebungsmerkmalen übermittelt werden. Diese Daten sind Einzelfalldaten für die jeweiligen Adressen, aber ohne Namen. Sie dürfen nur für statistische Aufbereitungen verwendet werden. Die Statistikstelle darf mit diesen Daten ausschließlich zusammengefasste Auswertungen vornehmen. Die dauerhafte Speicherung der adressbezogenen Daten ist untersagt. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist die Adresse spätestens zwei Jahre nach der Datenübermittlung zu löschen.

Die örtliche Durchführung des Zensus 2011 obliegt der Stadt Köln. Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Mit Wirkung vom 01.11.2010 wurde die Erhebungsstelle für den Zensus 2011 in Köln eingerichtet. Die Stadt Köln entspricht damit den Vorgaben des IT.-NRW. Die Erhebungsstelle wurde der Abteilung Statistik im Amt für Stadtentwicklung und Statistik zugeordnet. Die Erhebungsstelle befindet sich im Stadthaus Deutz, Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln.

Mit der Einrichtung der Erhebungsstelle zum 01.11.2010 und der vollständigen Personalausstattung zum 01.01.2011 ist eine wichtige Voraussetzung für die Durchführung des Zensus 2011 in Köln geschaffen.

Die Aufgaben der Erhebungsstelle sind:

- Organisation und Durchführung der Haushaltebefragungen,
- Information der Öffentlichkeit und Ansprechpartner für die Erhebungsbeauftragten und die zu Befragenden; zu diesem Zwecke ist eine eigene Informationsstelle mit einer eigenen Telefonnummer eingerichtet worden und ein Internetauftritt in Vorbereitung,
- Organisation und Durchführung der Befragung bei Anschriften mit Sonderbereichen,
- Unterstützung des Landes bei Gebäude- und Wohnungszählung und
- Unterstützung des Landes Mehrfachfalluntersuchungen (Nebenwohnsitze).

Die Erhebungsstelle hat die Aufgabe die ordnungsgemäße, vollzählige und vollständige Erhebungsdurchführung vor Ort sicher zu stellen. Erfassung, Aufbereitung und Auswertung der Zensusdaten erfolgt ausschließlich durch den Geschäftsbereich Statistik des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.-NRW).

Für die Bürgerinnen und Bürger hat das IT.NRW einen Informationsflyer erstellt. Dieser ist als Anlage 1 dieser Mitteilung beigefügt.

gez. Roters

Anlage 1